

amtliche Bekanntmachung

023 K 014/21



AMTSGERICHT LÜNEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24.06.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lünen, Spormeckerplatz 5, 44532 Lünen, Saal 127 EG,
Neubau

das im Grundbuch von Lünen Blatt 1301 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1:
Gemarkung Horstmar Flur 11 Flurstück 762, Hof- und Gebäudefläche,
Liegnitzer Straße 9 - 8 34 qm -

versteigert werden.

Lt. Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück in 44532 Lünen-Horstmar, Liegnitzer Str. 9. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten, Zweifamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1964), einem eingeschossigen, unterkellerten Anbau mit Flachdach und Dachterrasse (Bj. ca. 1972) sowie einer Doppelgarage (Bj. ca. 1964) und einem ehemaligen Stallanbau (Bj. ca. 1968). Wohnfläche im EG ca. 95,80 qm, im DG ca. 71,60 qm. Nutzfläche Garage ca. 31,10 qm; ehem. Stallanbau ca. 20,70 qm. Die Wohnung im DG war bei Begutachtung vermietet. Sanierungsmaßnahmen fanden in den Jahren 1985, 2007-2009.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 319.300,00 € (dreihundertneunzehntausenddreihundert 00/100 Euro) festgesetzt.

Ein Betrag in Höhe von 300,00 € für vorgefundene Gegenstände (Wandschränke im EG und DG) ist im Verkehrswert enthalten.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Diese Terminbestimmung ersetzt die Terminbestimmung vom 30.01.2024, die hinsichtlich des Versteigerungsortes unrichtig war.

Lünen, 02.02.2024